

Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes
Werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerkevereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Vierteljährlicher Abonnementspreis
1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere
bis zu 5 Exemplaren direkt unter
einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr.
Oesterr. Währung.

Expedition: NW. Bandelstr. 41 bei
A. Münchow. Alle Postanstalten
und Zeitungs-Expeditionen nehmen
Bestellungen an.

Herausgegeben

unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

Generalrath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche
Zeile 20 Pf. = 12 Kr. Oesterr.
Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. =
9 Kr. Oesterr. Währ.

Für Zusendung von Offerten unter
Chiffre durch die Redaktion resp.
Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr.
Oest. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenz,
NW. Stromstraße 48.

Original-Aufsätze u. Notizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 39.

Berlin, den 25. September 1885.

Zwölfter Jahrgang.

Amflicher Theil.

Für die Arbeitsstatistik pro 2. und 3. Quartal 1885

gehen die Formulare zur Ausfüllung jedem Ortsverein mit dieser
Nr. d. Bl. zu, und wird den Herren Ortssekretären hinsichtlich der
Ausfüllung derselben hierdurch folgendes zur Beachtung empfohlen:

In die erste und zweite Rubrik (Lohn bezw. Arbeitszeit) sind
zunächst nur die Angaben über die Dreher bezw. Former zu
schreiben. Angaben über die Maler sollte man neben den Angaben
über die Dreher machen und die Bezeichnung „Maler“ darüber
schreiben. Angaben über die Brenner u. haben den Angaben über
die Maler, ebenfalls unter Bezeichnung der Branche, event. zu folgen.
Was die Zahl der Arbeitsstunden an den Wochentagen anlangt, so
wolle man die Pausen mit einrechnen, die Länge derselben aber
ersichtlich machen, also z. B. in die Rubriken schreiben: mindestens:
10 Std. einschl. 2 Std. Pause; höchstens: 13 Std. einschl. 2 Std.
Pause; durchschnittlich: 12 Std. einschl. 2 Std. Pause. Als Nacht-
arbeit wolle man die Stunden vor 6 Uhr Morgens und nach 6 Uhr
Abends berechnen. Wo man eine Frage verneinen will, wolle man
„nein“ bezw. „keine“ dahinter schreiben; was man nicht ausfüllen
kann, ist durch einen Strich zu bezeichnen.

Die gemeinsame Befolgung der hier gegebenen Regeln ist behufs
sicherer Uebersicht unbedingt nötig.

Möglichst vollständige, vor allem aber genaue Angaben sind
selbstverständlich ebenfalls notwendig und als Hauptregel gilt, wie
gesagt: Alles, was sich nicht auf Dreher bezw. Former, sondern auf
Maler, Brenner, Schleifer oder Glasarbeiter u. bezieht, ist besonders
anzuführen bezw. zu bezeichnen.

Die Formulare sind ausgefüllt bis spätestens den 15. Oktober
an den Unterzeichneten einzusenden.

Georg Lenz, Hauptschriftführer.

Die Entlassung Kranker aus dem Arbeitsverhältnis.

In einem längeren Artikel beschäftigt sich „Die Hilfsge-
nossenschaft“ (Redaktion Georg Hiller-Leipzig) mit dem von uns be-
sprochenen Fall Hermede-Neuhaldensleben und unseren daran
geknüpften Ausführungen. Der betreffende Aufsatz lautet Eingangs
folgendermaßen:

„Der § 123 al. 8 der Gewerbeordnung lautet: „Vor Ablauf der
vertragmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und
Gehilfen entlassen werden, wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit un-
fähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.“ Diese
Bestimmung hat zu recht rigorem Vorgehen gegen einzelne Arbeiter
Veranlassung gegeben, insofern nach überstandener Krankheit die krank
gewesenen Arbeiter nicht wieder in ihr altes Arbeitsverhältnis zurück-

kehren durften, bez. ihre Stellen besetzt fanden. Unzweifelhaft hat
dies der Gesetzgeber, als er das Krankenversicherungsgesetz schuf, nicht
gewollt, wenn auch ein Ausweg aus dem Dilemma sich schwer finden
läßt. Die Gewerbeordnung bestimmt sehr klar und deutlich, daß j. der
Arbeiter, dessen Vertrag auf den generellen Bestimmungen der Ge-
werbeordnung beruht, bei eintretender Arbeitsunfähigkeit ohne Kündi-
gung entlassen werden kann. Allein hierbei ist nur an die logische
Folge der Arbeitsunfähigkeit gedacht worden, denn auch das Recht
der Gehilfen ist es (§ 124, 1 der Gew.-O.), sobald sie arbeitsunfähig
werden, das Arbeitsverhältnis zu lösen. Es war notwendig, die
sofortige Lösung des Verhältnisses gesetzlich zuzulassen, da sonst bei
eintretender Arbeitsunfähigkeit der Arbeitgeber im Stande gewesen
wäre, einen Ersatz für den krank gewordenen Arbeiter von diesem
selbst zu fordern, bez. auf Erfüllung seines Vertrags zu bestehen. In-
dessen ist eine eintretende Arbeitsunfähigkeit immer noch keine Ent-
lassung. Diese letztere muß notwendigerweise doch notifiziert werden.
Das Gesetz spricht ausdrücklich im § 123 der Gew.-O. von der Ent-
lassung, während es im § 124, von den Rechten der Gehilfen
handelnd, davon spricht, daß Gesellen oder Gehilfen die Arbeit ohne
Aufkündigung verlassen dürfen, wenn sie arbeitsunfähig werden.
Daß in den Worten „entlassen“ und „verlassen“ nicht bloß der Be-
griff der gegensätzlichen Person liegt, muß jedem klar sein, der ver-
steht, daß der Gewerbebetrieb hier das Unwandelbare, der Gehilfe
das Wandelbare vorstellt; daß der Gehilfe zur Werkstätte kommen
muß, während der Betrieb nicht zum Gehilfen kommt. Das einfache
Nichterscheinen des Gehilfen an seinem Plage oder das einfache Be-
gehen ohne Wiederkommen von demselben ist unter den Begriff „Arbeit
verlassen“ zu bringen, während der Gehilfe, der trotz seiner Arbeits-
unfähigkeit zur Werkstätte sich begiebt, den Willen zur Fortsetzung
seines Arbeitsverhältnisses kundgibt und erst davon verhindert, durch
die Mittheilung seiner Entbehrlichkeit u. entlassen werden muß.“

Nachdem sie sodann den Entscheid des Magistrats und unsere
Bemerkungen wörtlich gebracht hat, sagt „Die Hilfsge-
nossenschaft“ folgendes:

„Wir haben hierzu nur zu bemerken, daß uns die Entscheidung
des Magistrats zu Neuhaldensleben erst in dem Punkte nicht richtig
erscheint, als die Entlassung nicht nachgewiesen worden ist, denn
daß durch die Krankheit, deren Folgen das Gesetz vom 15. Juni 1883
mildern will, nur eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses ein-
tritt und nicht eine Aufhebung, bedarf keines Beweises. Aus den
Gründen des Bescheides des Magistrats ist aber nicht ersichtlich, daß
dem Arbeiter die Entlassung vor seiner gewollten Wiederaufnahme
derselben notifiziert worden ist und dieser Mangel der tatsächlichen
Entlassung scheint uns eine Anfechtung der Entscheidung, die unserer
Meinung nach bis zur letzten Instanz gebracht werden mußte, erfolg-
reich zu machen. Es würde thätlich auch nichts ungerechtfertigter
sein, als die Verweigerung der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses

seitens des Arbeitgebers erst nach erfolgter Wiederherstellung des Kranken ansprechen zu dürfen, also nachdem diesem auf Grund eines der Noth vorbeugenden Gesetzes die Unterstützung versagt werden muß. Mit anderen Worten: es erscheint ungerechtfertigt, aus einer vielleicht unklaren Bestimmung eines früheren Gesetzes die Wohlthat eines späteren illusorisch zu machen. Dagegen ist unzweifelhaft eine Entlassung des Kranken aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis während seiner Krankheit ohne Aufkündigung statthaft, nach Beendigung der Krankheit in den angezogenen Fällen nicht mehr. Daß dem Kranken dabei nur übrig gelassen ist, in beschränkter Weise während seiner Krankheit nach Stellung sich umzusehen und daß damit nichts gebessert ist, wissen wir, allein das Gesetz (die Gewerbeordnung) läßt eine andere Auffassung nicht zu.

Was indessen den zweiten Theil der Bemerkung der „Ameise“ anbelangt, so erledigt sich diese durch den Hinweis auf das Krankenversicherungs-gesetz selbst. Einmal ist der Versicherungsvertrag, welchen die Versicherer und Versicherten (alle Klassen und versicherten Mitglieder) ein zweiseitiger, indem er Leistung und Gegenleistung aufstellt, das andere Mal bestimmt das Gesetz ausdrücklich, daß diejenigen Mitglieder von Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Frankenkassen, welche erwerbslos werden und deren Versicherungsvertrag demgemäß endet, für die Dauer ihrer Erwerbslosigkeit, höchstens für drei Wochen, ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse behalten. Die Erwerbslosigkeit bezieht sich aber auf Gesunde, denn Kranke erwerben auf Grund ihres Versicherungsvertrags die ihnen zukommende Unterstützung; mithin können Kranke bei Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis nicht auch aus der Kasse entlassen werden, denn sie beziehen ihre Unterstützung auf Grund der erfüllten Kassenpflichten und des Versicherungsvertrags und auch gesunde Erwerbslose haben, wie bemerkt, für drei Wochen das Recht, bei Erkrankung innerhalb dieser drei Wochen nimmehr die Mindestleistung der Kassen (bis zu dreizehn Wochen Unterstützung) zu verlangen. Die „Ameise“ hat daher mit ihrer letzten Bemerkung von der „Ersparung des Krankengeldes“ durchaus Unrecht.“ (Schluß folgt.)

Keramik und Teppichweberei.

In Bezug auf den Stil in diesen beiden Gebieten des Kunstgewerbes ist gegenwärtig für den Kenner in London viel zu lernen. Der Burlington Fine Arts Klub hat in seinen Räumen in Savile Row in London eine Ausstellung veranstaltet, die einzig in ihrer Art ist und kaum an irgend einem anderen Orte Europas in ähnlicher Art zusammengebracht werden könnte. Es handelt sich um eine möglichst vollständige Repräsentation persischer und arabischer Töpferei im Gebiete des Kunstgewerbes, auf dem bei der mangelhaften Datirung seiner Produkte noch viel Unklarheit herrscht. Fragen, wie die über den Einfluß persischer und byzantinischer Kunst auf die Werkstätten von Damaskus, über die Beziehungen zwischen Damaskus und Rhodus und ähnliche, werden dieser Sammlung von ungefähr 600 Nummern gegenüber ihrer Entscheidung näher gebracht werden können. Besonders zahlreich vertreten sind die ältesten blau und schwarzen persischen Töpfereien, an die sich die zart blau und rosa gefärbten Fliesen von Rhodus anschließen. Eine sorgfältig zusammengestellte Reihe von Gefäßen zeigt den verderblichen chinesischen Einfluß. Von großem Interesse sind die Schüsseln mit metallischem Reflex, aus denen sich der Stil der spanisch-maurischen und der Künstler von Gebbito entwickelte. Den Beschluß bilden die den Verfall der orientalischen Töpferei bezeichnenden kleinasiatischen Produkte. Für die Klassifikation von hervorragender Bedeutung sind die in Metallfarben glänzenden arabisch-maurischen Küstertöpfereien, von denen hier mehrere datirte Exemplare vorhanden sind. So Mr. Dillons Gebetnische, datirt vom Jahre 668 der Hegire (1269), eine ähnliche, Mr. Higgings gehörige, datirt von 1290 und die älteste Fliese der Ausstellung vom letzten Monate des Jahres 614 (1217). Hält man diese Datirungen mit der von Mr. Wallis sternförmigen Fliese mit Goldreflex vom Jahre 1262 zusammen, so dürfte sich die Frage, ob die sternförmigen oder die blauen metallisch

Zur Vermeidung des Staubgenusses.

Sanitätliche Skizzen und Arbeiterforderungen.

Gesundheit ist das höchste Gut des Lebens! Diesen sehr wahren Ausspruch erkennt heutzutage Jeder, sowohl der Reiche, der im Ueberflusse lebt, als auch der ärmste Mann, der kaum im Stande ist, das Nothwendigste zu erwerben, als richtig an, und doch wird gerade gegen dieses erste Gebot der Selbsterhaltung am meisten gesündigt. Wie manches Uebel läßt sich ändern, wie manchen Missständen läßt sich vorbeugen? Schon von oben, von der Gesetzgebung aus bis zu der Lebensweise und der geringsten Handlung des Arbeiters hinab! Sollte nicht z. B. ein Fabrikunternehmer beim Bau einer Fabrik verpflichtet sein, die Gebäude so zu bauen und die inneren Einrichtungen derselben derart zu treffen, daß auch für die Arbeiter, welche auf viele Jahre für sich und den Besten darin arbeiten müssen, in sanitätlicher Beziehung gesorgt sei? Es wären oft nur geringe Mehrkosten damit verbunden und mancher Vater wäre dadurch im Stande, die Erziehung seiner Kinder zu vollenden, von denen er sich so oft leider allzutrüb trennen muß, um sie hilflos dem Schicksal zu überlassen. — Doch nicht allein die Gesetzgebung, nicht nur die Besitzer, welche vieles unterlassen, was sie zum Nutzen und Frommen der Arbeiter thun könnten, trifft der Vorwurf. Auch der Arbeiter selbst könnte so manches

glänzenden Fliesen älter sind, dahin lösen, daß beide Stile neben einander herliefen, der letztere aber länger in Übung war, als der erstere. In diese interessante Ausstellung von Töpfereien schließen sich kleinere Kollektionen von Metallwaaren und Teppichwebereien. Die Metalltechnik ist hauptsächlich durch Produkte neueren Datums vertreten, während die alten Werkstätten von Mesopotamien, besonders von Mosul gänzlich fehlen. Dagegen sind die von den Wänden herabhängenden Teppiche eine wahre Augenweide. So besonders ein turkmenischer Teppich des Sir Hickman Bacon in einer prächtigen Zusammenstellung von Tiefblau und Purpur und Mr. Saltings persischer Seidentepich mit einem zarten, vielfarbigen Muster auf licht-goldbraunem Grunde. („Keramik und Glashütte“.)

Sozialpolitische Nachrichten.

**** Gewerbeschiedsgerichtliches.** 1) Eine für Arbeiter und Arbeitgeber wichtige Entscheidung hat das Nürnberger Gewerbeschiedsgericht getroffen. Der Fabrikbesitzer Richard Braß hatte für die ihm unterstellten Arbeiter eine sogenannte Fabrik- oder Werkstattordnung erlassen, die in ihrem ersten Paragraphen die Bestimmung enthält, daß in den ersten sechs Wochen nach dem Arbeitsantritt der Arbeitgeber jeden Arbeiter zu jeder Zeit entlassen kann, während der Arbeitnehmer an eine 14tägige Kündigungsfrist gebunden ist. Der Eisendreher Scheibe, welcher diese Werkstattordnung ebenfalls unterschrieben hatte, wurde kürzlich von seinem Fabrikherrn sofort entlassen, klagte nun aber auf eine Entschädigung von 24 Mk. für die Restzeit der widerrechtlichen Entlassung vor Ablauf der erfolgten Kündigung. In der Schiedsgerichtsitzung, in welcher der Beklagte durch seinen Werkmeister Höcker vertreten war, berief sich derselbe darauf, daß er zu jeder Zeit den Arbeiter innerhalb der ersten 6 Wochen entlassen könne, der Kläger Scheibe habe dies unterschrieben, eine weitere Erklärung habe er nicht abzugeben. Das Urtheil des Schiedsgerichts ging aber dahin: „Fabrikbesitzer Richard Braß ist schuldig, an den Kläger, Eisendreher Scheibe, wegen widerrechtlicher Entlassung 24 Mk. Entschädigung zu bezahlen.“ In der Urtheilsbegründung wird gesagt: Es ist zwar richtig, daß der Kläger die oben erwähnte „Vereinbarung“ unterschrieben, aber eine derartige Vereinbarung ist eine Verschiebung der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes. Es verstößt gewiß gegen die Intentionen des Gesetzgebers, wenn der eine Theil den andern zu jeder Zeit fortschicken, der andere aber an eine 14tägige Kündigung gebunden ist, da dann von gleichberechtigten Interessen keine Rede mehr sein kann. Kann man auch sagen, der Arbeitnehmer ist ja nicht verpflichtet, eine derartige Vereinbarung zu unterschreiben, so muß denn doch die Nothlage, in welche arbeitslose Arbeiter veretzt sind, in Betracht gezogen werden; eine derartige Vereinbarung muß deshalb als ein Verstoß gegen die guten Sitten betrachtet werden und ist daher rechtlich unzulässig. Es muß demnach, wie geschehen, erkannt werden. — 2) Ein Leipziger Glasermeister verklagte einen seiner früheren Gehilfen auf Rückkehr in das Arbeitsverhältnis und Fertigstellung einer angefangenen Akkordarbeit. Der Gehilfe hatte die Herstellung von 6 Stück Fensterrahmen für einen Lohn von 25,50 Mk. versprochen, auch bereits 23,36 Mk. als Voranschuß erhalten, die Fensterrahmen jedoch in einem solchen Zustande abgeliefert, daß der Meister die Arbeit nicht für beendet ansehen konnte. Der Vorstehende rebete darauf dem Beklagten zu, freiwillig zu dem Meister zurückzukehren und die Arbeit fertigzustellen, da er sich dann wenigstens die Gerichtskosten, die bei der Fällung eines Schiedsspruches angelegt werden müssen, erspare. Der Beklagte blieb bei seiner Weigerung und so sah sich das Gericht gezwungen, eine Entscheidung zu treffen. Dieselbe lautete dahin, daß der Beklagte in die Arbeit des Klägers zurückzukehren und die übernommene Akkordarbeit fertigzustellen, auch die Kosten des Prozesses zu tragen habe. Das Gericht war einestheils durch das Urtheil der sachverständigen Besitzer von der Mangelhaftigkeit, andernteils auch davon überzeugt, daß der Gehilfe die Arbeit besser herstellen könne. Kehrt der Gehilfe nun anderen Tages nicht in die Arbeit des Meisters zurück, so steht

thun und so manches lassen, um sich vor Krankheit zu schützen. Schreiber dieses will es sich in Nachfolgendem zur Aufgabe machen, seinen Mitarbeitern die nothwendigsten Winke nach dieser Richtung zu geben. Dabei werde ich das Augenmerk vorwiegend der Dreheret in Porzellan zuwenden, denn bekanntlich sind es gerade die Porzellandreher, welche am frühesten theils mit, am meisten aber ohne ihre Schuld vorzeitig dahingerafft werden. Den Schwerpunkt meiner Abhandlung soll dabei die Vermeidung des Staubgenusses bilden, in welcher Hinsicht wir genug billige und leicht erreichbare Mittel zur Hand haben, nur darf der gute Wille nicht fehlen.

Luft, Licht und Wärme sind bekanntlich außer unseren Nahrungsmitteln die Hauptfaktoren, welche uns erhalten und beleben. Die Luft ist je besser, je mehr sie mit Sauerstoff geschwängert ist. Der Sauerstoff bewirkt die Verwandlung des dunklen Blutes in helles und wird deshalb zur Unterhaltung des Lebens unentbehrlich, weil er alle Stoffe im Körper verwandelt (eigentlich verbrennt), so daß die guten Stoffe zur Ernährung und zum Aufbau des Körpers dienen, die schlechten Stoffe dagegen ausgeschieden werden. Durch den Verbrennungsprozeß entwickelt sich die nöthige Körperwärme. Hierauf näher einzugehen, erscheint unnöthig, da man sich ja leicht in zu Gebote stehenden Büchern informieren kann.

Daß man zur guten Ernährung des Körpers viel Sauerstoff

es in dessen Hand, nach Einzahlung eines Kostenvorschusses von vorläufig 50 Mk. den Gehilfen in Haft nehmen zu lassen. Die Haft, welche in der Regel zunächst auf vier Wochen beschloffen wird, kann auf erneuerten Antrag des Meisters auf sechs Monate ausgedehnt werden. Die Kosten der Haft hat zunächst der Meister selbst zu tragen, kann aber dieselben auf gerichtlichem Wege wieder vor dem Gehilfen einflagen.

Erkenntnis des Reichsgerichts. Ueber die zivilrechtliche Haftung des Fabrikunternehmers in seinem Verhältnis zu dem Fabrikinspektor hat sich das Reichsgericht durch Urtheil vom 1. Juli v. J. folgendermaßen ausgesprochen: Der Umstand, daß der staatlich angestellte Fabrikinspektor gewisse Mängel in der Konstruktion von Maschinen oder Fehler in den Schutzvorrichtungen nicht gerügt, ist nur geeignet, den Fabrikbesitzer von den in der Gewerbeordnung angedrohten Strafen zu befreien; dagegen wird dadurch seine zivilrechtliche Haftung für die aus diesen Mängeln und Fehlern entstehenden Unfälle der Arbeiter nicht ausgeschlossen. Denn der Gewerbeunternehmer hat nach dem Gesetze selbstständig die Verpflichtung, für die zum Schutze der Arbeiter notwendigen Einrichtungen in seinem Gewerbebetrieb Sorge zu tragen; jedes fahrlässige Nichterkennen und Unterlassen solcher Vorrichtungen verpflichtet ihn zum Schadenersatz. Er darf sich deshalb auch auf die Untersuchungen des Fabrikinspektors nicht unbedingt verlassen und kann durch ein etwaiges Versähen dieser Beamten seine eigene Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalt nicht decken.

Vermischtes.

Der blaue Montag. Zu den schlechtesten Handwerksgebräuchen, die sich aus früherer Zeit bis in die Gegenwart hinein erhalten haben, gehört das sogenannte „Blauwerden“ am Montag. Die Sitte ist sehr alt und dadurch entstanden, daß am Montag früh die aus der Arbeit entlassenen Gesellen und diejenigen, welche fremd eingewandert und vergeblich nach Arbeit umgegangen waren, weiter wanderten, wobei die zurückbleibenden Freunde den Abziehenden in der Regel das Geleit gaben. Der schließliche Abschiedstrunk dehnte sich dann gewöhnlich so lange aus, daß von Arbeit keine Rede mehr war und der Rest des Tages zum Ausschlagen des angetrunkenen Rausches verwendet wurde. So bürgerte sich dieses Nichtsthum am Montag im Handwerksleben mehr und mehr ein, und wurde besonders im vorigen Jahrhundert so allgemein, daß man von vornherein am Montag überhaupt nichts that, sondern denselben gewissermaßen zum „Abgewöhnen“ der Sonntagsfreude benutzte. Da nun ein solcher Tag des fortgesetzten Zechens in der Regel mit Brüggerei endete, so legte man ihm bald gerade mit Beziehung auf dieses gegenseitige „Durchblauen“ die betreffende Bezeichnung bei, die nach anderer Ansicht auch von der noch heute besonders im Thüringischen geltenden Bedeutung „blau“ für „toll“ herkommen soll. — Der Unfug an den Montagen nahm schließlich derartige Dimensionen an, daß im Jahre 1731 ein besonderes Gesetz das Abhalten des „blauen Montags“ in den Handwerksstädtern verbot. Die Sitte hatte aber bereits so festen Boden gefunden, daß dieses Gesetz ganz ohne Wirkung blieb, wie auch später — im Jahre 1783 — Friedrich der Große durch zwei Edikte vergeblich dagegen einzutreten versuchte. Es war einmal Prinzip bei den Gesellen geworden, am Montage zu feiern, und wollte der Meister seine Gehilfen behalten, so mußte er ihnen wohl oder übel dieses Zugeständnis machen. Erst der fortschreitenden Zivilisation des neunzehnten Jahrhunderts, das auch dem Handwerkergeist neue, würdigere Bahnen vorzeichnete, war es möglich, die Sitte in ihrer Schleichheit mehr und mehr abzuschwächen, die Noth der Zeit that das Uebrige dazu und so ist sie heute mehr und mehr im Schwunden.

Der Meißener fgl. Porzellan-Manufaktur, deren Leistungsfähigkeit unter der gegenwärtigen ausgezeichneten und musterhaften Leitung bis zur höchsten Vollendung gesteigert worden ist, ist eine neue und überaus ehrende Auszeichnung zu Theil geworden. Für die auf der internationalen Ausstellung in Antwerpen ausge-

stellten und durch künstlerische Vollendung ausgezeichneten Produkte des Establishments ist demselben von der Jury die höchste Auszeichnung zuerkannt worden, welche überhaupt verliehen wurde, nämlich das Ehrendiplom.

Die Imitationen im Kunstgewerbe. Man beginnt Deutschland, auf dem kunstgewerblichen Gebiete sich Vorbeeren zu erringen und andere Nationen zu überflügeln, so bedrängt sich auch hier die schrankenlose Konkurrenz in ihrer höchlichsten Ausartung hervor, mit sowohl den realen Gewerbetreibenden, wie auch den Kunstwerkern des Kunstgewerbes überhaupt zu schädigen. Das bekannte Neulandische Wort vom „billig aber schlecht“, das, wenn auch mit charakteristischer, doch ein großes Uebel befeitigt und wie eine Nadelstiche gehalten zu haben schien, ist vergessen oder doch wirkungslos geblieben. Während bewunderte und bewundernswürdige Industriekunstleistungen die Blicke der Welt mit Recht auf sich ziehen, ist unser Markt im Inlande, wie unsere Exportindustrie mit dem geringwertigen Imitationschaub überflutet. Diesem Treiben abhelfen, hält schwer, einmal weil das Gros des Publikums den Sachverstand nicht besitzen kann, um das Reelle hier stets vom Unreellen zu scheiden, sodann auch weil der billige Preis ein gar zu wesentliches Moment bildet. National erscheint uns in der That der Vorschlag, durch Einfachheit der Formen die solide Waare wohlfeiler zu machen und dadurch der Hauptgefahr auf dem Gebiete der unreellen Konkurrenz zu begegnen. Wird kein Ausweg zur Besserung gefunden, so leidet schließlich nicht nur der einzelne reelle Gewerbetreibende, sondern — das ganze deutsche Kunstgewerbe!

Personal-Nachrichten.

Dresden, 20. September 1885. Protokollauszug der am 18. September d. J. abgehaltenen Vorort-Sitzung. Das Resultat der vom Vorort anberaumten Abstimmung über die unteren Mitglieder mittelst Zirkulars bekannt gegebenen Anträge war folgendes. Die Annahme betr. stimmten die Mitglieder wie folgt:

Dafür		Dagegen			
Altwater	6	77	Margarethenhütte	4	—
Annaburg	4	14	Neuhaldensleben (Uffrage)	9	—
Berlin	91	6	Oberhausen	8	27
Bonn-Poppelsdorf	40	—	Oberlapp-Düffeldorf	5	11
Blankenheim	11	15	Ohreuf (Kästner und Alingh)	—	22
Budau	15	—	Oschan	—	5
Golditz (Thomsberger)	—	20	Pleue	—	71
(Zgau)	—	8	Rudolstadt (Zentral)	1	36
Dresden	102	22	(Zentral)	—	10
Eisenberg	12	—	Regensburg	16	—
Frankfurt (Pätzsch)	26	—	Reichenstein	—	12
(Plattich)	—	8	Schauberg	—	11
Fürstberg	—	28	Sorgan	24	1
Freywalbau	—	13	Suhl (Edm. Sahlbaum)	7	13
Gotha	28	—	Schleusingen (Dreher)	18	1
Gera-Unterhans	16	6	Sipendorf	17	10
Gräfenthal	—	20	Sophienau	—	18
Grenzhausen-Döhr	9	28	Schönwald	1	5
Gräfenroda	—	8	Tettau	—	28
Grohn-Begeja	11	10	Tirschenreuth	23	—
Hüttensteinach	7	35	Tiefenfurt (Steinmann)	—	17
Jimnau	21	13	(Altienfabrik)	22	—
Kopenhagen	51	—	Uhlstädt	—	11
Königszeit	21	—	Vordamm-Driesen	22	1
Kloster-Weißdorf	—	38	Waldenburg	1	113
Kaiserlautern	—	10	Weiden	12	5
Koll	10	—	Weingarten	—	9
Kronach	—	8	Waldhassen	5	—
Müschbach	—	11			

An der Abstimmung theilnahmen sich 151 Mitglieder. Dafür stimmten 676, dagegen 838. Die Ausnahme ist demnach abgelehnt.

Die Anträge Kopenhagen-Gotha wurden gegen 18 Stimmen angenommen (dagegen Rudolstadt 36, Regensburg 12). Als

haben muß und daß die verdorbene Luft, die ausgeathmete Kohlenäure, bei zwangsweisem Wiedergenuß untergründend auf die Gesundheit einwirkt, ist bekannt. Letzteres geschieht natürlich, wenn in ungenügend großen Zimmern viele Menschen athmen. Daher das bleiche, gelbliche Aussehen der Fabrikarbeiter jener Branchen, welche in geschlossenen Räumen betrieben werden. Könnte hier nicht mehr dafür gesorgt sein, nöthigenfalls auf künstliche Weise den Arbeitern den unentbehrlichen Sauerstoff zuzuführen? Fast in jeder Fabrik hat man doch Maschinen zu Gebote stehen, warum nun nicht einen kleinen Theil dieser Kraft zum Betriebe eines Ventilators verwenden? Warum trachtet man nicht auf diesem Wege dem Arbeiter das zuzuführen, woran er ein heiliges Anrecht besitzt und welches ungehindert jedes Thier genießt? In den meisten Fabriken vermisse ich aber eine solche Einrichtung. Ja sogar die einfachen Abzugskanäle, ins Freie gehend, sind auf vielen Plätzen entweder nicht oder nur spärlich angebracht. Wo diese höchst nützlichen Vorrichtungen vom Besitzer unterlassen sind, sollten die Arbeiter furchtlos mit der Bitte an ihn herantreten, dieselben anzubringen. Denn es ist doch nur eine Forderung der Billigkeit, daß man nicht mehr Leute in einem Arbeitsraume läßt, als gute Luft für sie darin ist. Beim Bau von Zuchthäusern und Gefängnissen muß der nöthige Luftstrom innegehalten werden, der Strömung also hat gesunde Luft, warum nicht auch Derjenige, der sich redlich um sein

Stückchen Brod müht und plagt? — Und sieht es denn in den Schlafstätten der Arbeiter viel besser aus? In einer engen Kammer oder in einer Kellertube, wo des Tages fast gar keine Sonne eindringt, finden wir oft 3-4 Erwachsene mit 5-6 Kindern schlafend. Wo soll da die nöthige Sauerstoffmenge herkommen, deren die Lungen der Schlafenden bedürfen? Wüssen sie nicht die schädliche Kohlenäure wieder mit einathmen? Daher kommen oft früh morgens die Kopfschmerzen, Ohrensausen, Schwindel und die Brustbeklemmung und so gehen die Arbeiter — anstatt gestärkt zu sein von wohlthunendem Schlaf — abgemattet und geisterbleich an ihr Tagewerk. Doch nicht allein durch Noth gezwungen, nicht allein unfreiwillig legt man sich in solche Stätten. Besser situirte Arbeiter haben doch meist außer einer Kammer u. noch eine ganz schöne Stube. Doch kommt es trotzdem vor, daß sich die ganze Familie in die enge Kammer schlafen legt! Dank der „Gitelerei“ der Hausfrau bleibt die große Stube als „Nachtzimmer“ stehen! Ist ein solches Verfahren, welches etwa durchaus nicht vereinzelt vorkommt, nicht unverzeihlicher Reichthum, ja langsamer Selbstmord zu nennen? — Wenn auch die Nuchttube durch die Betten etwas bestäubt wird, das läßt sich wieder entfernen, doch die ruinierte Gesundheit kommt nicht wieder. Also immer den größten Raum, der zu Gebote steht, als Schlafzimmer benutzt und Sommer wie Winter jeden Tag gut gelüftet. (Fortf. folgt.)

Anfangstermin für das Zahlen des erhöhten Reisegeldes bei den betreffenden Personalien wurde der 1. Oktober d. J. festgesetzt. Ferner hat sich Margarethenhütte erboten, gleichfalls erhöhtes Reisegeld zu zahlen, und wird dieses, falls keine Einwendungen seitens der Personalien erfolgen, genehmigt. Auf verschiedene Anfragen, wie man sich Kollegen gegenüber zu verhalten habe, welche zum Vorort Kösterle gehören, in einer deutschen Fabrik in Arbeit treten und sich bei unserem Verband anmelden, wurde beschlossen, folgende Antwort zu ertheilen: „Dieselben sind auf § 22 ihres Statuts aufmerksam zu machen, wonach sie ihre Beiträge an das nächstgelegene österreichische Verbandspersonal zu entrichten haben.“

Carl Lorenz,
Vorsitzender.

D. Zieger,
Schriftführer.

Meißen, den 17. September 1885. Unter Bezugnahme auf den erlassenen Aufruf „Zur Reiseunterstützung der Maler“ in Nr. 37 d. Bl. werden wir ersucht, folgende Zeilen zu veröffentlichen: 1. Ein Herzensbedürfnis ist es uns, eine Reform in der Reiseunterstützung anzustreben. 2. Finden wir es vollkommen gerecht, dieselbe auf eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auszudehnen. 3. Einen Vorort resp. Zentralstelle als maßgebend zu bezeichnen, meinen wir, daß es wohl ein großes Personal in die Hand nehmen müßte, um solches zu bestimmen, daß sich wohl aber erst eine Delegirtenversammlung nötig machen wird, gleich wie es die Dreher gethan haben.

Bekanntgabe solcher möchte nebst „Ameise“ im „Sprechsaal“ erfolgen.

Mit der besten Hoffnung, daß sich Männer finden werden, die gute Sache in die Hand zu nehmen, wird der anerkennende Dank für die segensreiche Arbeit nicht ausbleiben. Ist solch eine Versicherung geschaffen, dann hat es sich jeder einzelne Kollege selbst zuzuschreiben, wenn er deren Schutz in Bedrängniß nicht genießen kann.

Das Malerpersonal der Porzellan-Fabrik Neumarkt, Meißen.
J. A.: Karl Schmiker.

Vereins-Nachrichten.

§ Waldenburg. Ortsversammlung am 15. August 1885. Tagesordnung: 1. Geschäftliches. 2. Kassenbericht und Bericht der Revisoren. 3. Stiftungsfest. 4. Anträge und Beschwerden. Der Vorsitzende, Herr Treffner, eröffnete die Versammlung in Anwesenheit von 20 Mitgliedern. Nach Verlesung des Protokolls von voriger Versammlung theilte der Vorsitzende mit, daß der Maler Herr Paul Louda sich zum Gewerbeverein gemeldet hat und das Mitglied Bongardie 17 Wochen Rest ist, worauf die Versammlung beschloß, denselben zu streichen. Mitglied Mitsche ist arbeitslos und Stache befindet sich auf Reisen. — Nach Erledigung dieses folgte der Kassenbericht des Herrn Fischer. Ortsverein: Einnahme für das II. Quartal inkl. Bestand 124 Mark 85 Pf., Ausgabe 119 Mark 53 Pf., bleibt Bestand 5 Mark 32 Pf.; in der Kreispartasse angelegt 30 Mark; Summa 35 Mark 32 Pf. Bildungsfond: Einnahme 17 Mark 87 Pf. Da Revision erfolgt und alles in Ordnung war, wurde dem Kassirer Decharge ertheilt. — Betreffs des Stiftungsfestes wurde Sonntag der 23. Aug. festgesetzt, wo dasselbe im Vereinslokal abgehalten werden soll. — Auf das ablehnende Antwort-Schreiben vom Generalrath wegen Bewilligung einer Unterstützung zur Zeichenschule (vom hiesigen Magistrat waren für Benutzung eines Klassenzimmers 30 Mark Entschädigung für Beheizung und Reinigen gefordert) wurde beschlossen, die Sache ganz fallen zu lassen, da doch die Mittel nicht vorhanden sind. — Hierauf Versammlung der Kranken- und Begräbniskasse. Angemeldet hat sich der Maler Paul Louda in die 10 Mark-Stufe. Kassenbericht: Einnahme der Kranken- und Begräbniskasse für das II. Quartal inkl. Bestand 143 Mark 60 Pf.; Ausgabe 67 Mark 60 Pf.; bleibt Bestand 76 Mark.; in der städtischen Sparkasse angelegt 254 Mark 78 Pf.; Summa 330 Mark 78 Pf. Zuschusskasse: Einnahme II. Quartal inkl. Bestand 437 Mark 60 Pf.; Ausgabe 312 Mark 30 Pf.; bleibt Bestand 125 Mark 30 Pf. Die Revision ist erfolgt und alles in bester Ordnung befunden worden. Dem Kassirer wurde Decharge ertheilt. In der Sammelkassette befanden sich 14 Pf. Es ist ein Fragekasten angeschafft worden, die Mitglieder werden aufgefordert, denselben fleißig zu benutzen. Schluß der Versammlung.

Julius Gertitzke, Schriftführer.

§ Althaldensleben. Ortsversammlung vom 29. August 1885. Um 1/2 9 Uhr eröffnete der Vorsitzende die Versammlung. Zur Mitgliedschaft meldeten sich die Herren Franz Gahn und Wilhelm Gercke, beide Dreher. Sodann wurde über die Zeit des Abmarsches zur königlichen Waldung gesprochen und selbige auf 7 Uhr festgesetzt. Das Stiftungsfest wird in altgewohnter Weise in der ersten Hälfte des Oktober gefeiert werden und soll zu diesem Fest ein Redner aus Berlin erbeten werden. Als Antrag wünschte Dr. Hugo Schröther, daß sich an den Zeichnungen zur Errichtung des Verbandshauses mehr Mitglieder beteiligen. Da Weiteres nicht vorlag, folgte Schluß der Versammlung. — Darnach Versammlung der Krankenkasse. Die Herren Franz Gahn und Wilhelm Gercke meldeten sich zur Mitgliedschaft. Anträge und Beschwerden wurden nicht eingebracht. Schluß der Versammlung.
Hermann Woldenhauer, Schriftführer.

§ Volkstedt. Ortsversammlung vom 5. September 1885. Abends 8 1/2 Uhr Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden. Nach Verlesung des letzten Protokolls sowie der heutigen Tagesordnung wird eine Einladung zum Abonnement der „Freien Zeitung“ den Mitgliedern bekannt gemacht. Zum Stiftungsfest des Schneider-Ortsvereins in Rudolfsstadt werden die Eintrittskarten vorgelegt und der Besuch des Festes empfohlen. Die Abstimmung über den Vorschlag des Generalraths betreffs der aus dem Gewerbeverein ausgeschlossenen Mitglieder ergiebt nach längerer Debatte fast einstimmig die Ablehnung des Antrags. Ein Streit toriet dem Verein große Summen von Geld und Zeit und fällt meistens zu Ungunsten der Beteiligten aus: siehe Malerzeit bei Strauß & Co. in Rudolfsstadt, woran

größtentheils die Herren die Schuld tragen, welche den Streit gebrochen haben; was solches dem Verein, speziell den Mitgliedern der umliegenden Ortshausen, in allen Sachen für Schaden gebracht hat, kann sich leicht Jeder denken und ist dies nicht wieder gut zu machen. — Unser erstes Stiftungsfest soll Sonntag den 27. September gefeiert werden, und zwar von Nachmittags 5 Uhr an gemeinschaftliches Essen mit darauf folgendem Ball, beides im Vereins-Gasthaus. Die Mitglieder auswärtiger Vereine Hirsch-Dunckerischer Richtung sollen eingeladen werden. — Schluß der Versammlung 12 Uhr.
August Koch, Schriftführer.

§ Lengsdorf. Ortsversammlung vom 6. September 1885. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden, Herrn Math. Piel, in Anwesenheit von 18 Mitgliedern um 5 Uhr eröffnet. Der Rechnungs-Abschluß des Ortsvereins pro 2. Quartal ergiebt Einnahme 71,95 Mk., Ausgabe 40,60 Mk., bleibt Kassenbestand 31,35 Mk. — Kranken- und Begräbniskasse: Einnahme pro 2. Quartal 513,25 Mk., Ausgabe 412,71 Mk., bleibt Kassenbestand 100,54 Mk. Punkt 2: Das Mitglied Peter Schöneberg ist ausgeschieden und wegen Restiren der Beiträge wurden gestrichen die Mitglieder Peter Budscheidt, Peter Krigs, Peter Bedorf, Johann Piel. Anträge und Beschwerden wurden nicht eingebracht. Schluß der Versammlung 1/2 9 Uhr Abends.
Wilhelm Zimmer, Schriftführer.

§ Schramberg. Ortsversammlung vom 12. September 1885. Der Vorsitzende Herr Winter eröffnete die Versammlung Abends 8 Uhr in Anwesenheit von 28 Mitgliedern. Nach Erstattung des Kassenberichtes pro II. Quartal spricht der Vorsitzende dem Kassirer Gramsammer die vollste Zufriedenheit aus für die pünktliche Verwaltung der Kasse. Sodann wurde die Vetheiligung an den Zeichnungen zum Verbandshaus denjenigen Mitgliedern, welche in der letzten Versammlung nicht anwesend waren, nochmals in Erinnerung gebracht! — Ferner wurde der Antrag gestellt, aus dem Bildungsfond Bücher oder Zeitschriften zu beschaffen; nachdem aber wegen zu verschiedener Ansichten der Mitglieder die Versammlung zu keinem Resultat gelangen konnte, wurde dieser Antrag bis zur nächsten Versammlung vertagt. — Neu eingetreten sind die Herren Nagel und Fuchener; ausgeschieden ist Klaußner, ausgeschlossen wurden Zimmermann und Ehrle. — Nach Schluß der Versammlung hielten die Herren Raabe und Hafner noch einige musikalische Vorträge, welche große Heiterkeit hervorriefen und wird allgemein gewünscht, daß beide Herren uns öfter solches Vergnügen bereiten möchten.
Otto Kapp, Schriftführer.

Amtlicher Theil.

* Verzeichniß aufgenommenener und ausgeschiedener Mitglieder.

A. Aufgenommene Mitglieder.

1) In den **Gewerbeverein** und die **Kranken- und Begräbniskasse** wurden unter dem 19. September 1885 aufgenommen:

Meißen: Sandholec; Oberhausen: Schmidt; Tiefenfurt: Rutter; Altwasser: Krebs.

2) Von der **Zuschuss-Kranken- und Begräbniskasse** in die **Kranken- und Begräbniskasse** sind übergetreten:

Tiefenfurt: Walthar.

3) In den **Gewerbeverein** wurde aufgenommen (als Tag der Aufnahme gilt der Tag der Meldung):

Waldenburg: Fördner.

B. Ausgeschiedene Mitglieder.

1) Aus **Gewerbeverein** und **Kranken- und Begräbniskasse**:

Berlin II: Graah, Nieger, Unterweißbach: S. Schüler, L. Schüler, Albert Schüler, Pfeifer, Fleischhauer, Albin Schüler, Glocke, Hoffmann; Könnigszell: A. Seidel.

2) Aus **Gewerbeverein** und **Zuschuss-Kranken- und Begräbniskasse**:

Waldenburg: C. Scholz.

3) Aus dem **Gewerbeverein**:

Berlin II: Manteufel, Dietrich, Blochmann, Zeidler, Schönherr.

Der Generalrath und Vorstand.

Gust. Lenz I,
Vorsitzender.

A. Münchow,
Hauptkassirer.

Georg Lenz,
Hauptschriftführer.

* Ortsverein Volkstedt.

Sonntag, den 27. September feiert der hiesige Ortsverein sein **erstes Stiftungsfest** im „Schillerhof“, und zwar von Nachmittags 5 Uhr an Essen und von 7 Uhr an Ball, wozu wir alle Ortsvereine der Umgegend freundlichst einladen. Eintrittspreis: Essen 1,50 Mk., Ball 0,50 Mk.

Volkstedt, den 21. Sept. 1885. August Koch, Schriftführer.

Versammlungskalender.

* **Neuhaldensleben.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 26. September, Abends 5 Uhr in der „Quelle“. Tagesordnung: 1. Geschäftliches. 2. Antrag des Generalraths. 3. Anträge und Beschwerden.
Dripler, Schriftführer.

* **Manebach.** Ortsversammlung am **Montag**, den 28. September, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung: Besprechung wegen des Stiftungsfestes.
Gustav Weiß, Schriftführer.

* **Wölsbeck.** Ortsversammlung am **Freitag**, den 2. Oktober, Abends 8 Uhr in Küchenbäckers Restaurant. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.
F. Siegel, Schriftführer und Kassirer.

* **Schreiberhan.** Ortsversammlung am **Freitag**, den 2. Oktober, Abends 8 Uhr in Blasigs Gasthof. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben.
F. Hollmann, Schriftführer.

* **Bonn-Poppelndorf.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 3. Oktober im Vereinslokal. Tagesordnung wird daselbst bekannt gegeben.
Peter Schwabach, Schriftführer.